

In Sachen

**UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, und UBS
Switzerland AG, Zürich,**

betreffend

**Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des „UBS
(CH) Index Fund“, Umbrellafonds schweizerischen Rechts der Art
„Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“**

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

verfügt:

1. Die von der UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des „UBS (CH) Index Fund“, schweizerischer Umbrellafonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, wie sie am 22. Oktober 2024 auf der elektronischen Plattform „www.fundinfo.com“ als Publikationsorgan dieses Umbrellafonds publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Die Änderungen betreffen insbesondere die Bezeichnung verschiedener Teilvermögen und stellen sich wie folgt dar:

Bezeichnung des Teilvermögens bisher:	Bezeichnung des Teilvermögens neu:
„UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH Small ESG Leaders NSL“	„UBS (CH) Index Fund – Equities World ex CH Small Selection NSL“
„UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH ESG Leaders NSL“	„UBS (CH)Index Fund - Equities World ex CH Selection NSL“

3. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.

4. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **28. November 2024** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
5. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.fundinfo.com“ als Publikationsorgan dieses Umbrellafonds mitgeteilt.
6. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 5 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 26. November 2024

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Asset Management

Kresimir Parlov

René Kälin